

**Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB11 „Landesplanung, Bauleitplanung“
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken**

Az.: OBB11 781-7/17 He
Saarbrücken, den 14. Februar 2018

Zielabweichungsverfahren

zum Vorhaben

**Aufstellung des Bebauungsplans “WH.08.03 Bliesau II. BA“
in der Stadt Blieskastel – Stadtteil Webenheim**

Raumordnerischer Entscheid

– Abschlussbescheid –

I. Ergebnis des Raumordnerischen Entscheides

Der durch die Stadt Blieskastel, Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Annelie Faber-Wegener - mit Schreiben vom 17. November 2017 bei der Landesplanungsbehörde beantragten Abweichung von den im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten raumordnerischen Zielsetzungen im Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) zur Aufstellung des Bebauungsplans “WH.08.03 Bliesau II. BA“ wird zugestimmt. Die betroffene Fläche hat eine Größenordnung von ca. 1,9 ha. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde stellt fest, dass die Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt “Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)” vom 13. Juli 2004, nicht berührt.

Die räumliche Abgrenzung des im Zielabweichungsverfahren raumordnerisch beurteilten Bereiches sowie der Bereich für den die Zielabweichung gilt, sind dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (ohne Maßstab) zu entnehmen.

II. Sachverhalt

1. Beschreibung des Planungsvorhabens

Das Autohaus Thönes möchte sein Unternehmen auf den Betriebsgelände in der Stadt Blieskastel erweitern. Im selben Gebiet plant der Aldi-Discountermarkt einen Neubau als Ersatz des bereits vorhandenen nicht mehr zeitgemäßen Marktes mit einer Erweiterung der Verkaufsfläche.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadt Blieskastel die Aufstellung des Bebauungsplans “WH.08.03 Bliesau II. BA“ beschlossen. Damit soll ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans WH.08.00 “Bliesau II.“ den derzeitigen Erfordernissen angepasst werden.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich Mischgebiete fest. Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass für den Bereich des Autohauses ein Gewerbegebiet und für den Bereich des Aldi-Discountermarktes ein Sondergebiet „Nahversorgung“ festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen, die bereits als Baugebiete im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden jedoch durch erstmalige Festlegung von Baufenstern, Teilflächen neu als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

2. Gegenstand, Anlass und Ablauf des Zielabweichungsverfahrens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "WH.08.03 Bliesau II. BA" liegt größtenteils innerhalb eines nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004 landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH).

Nach Ziffer 60 des LEP „Umwelt“ sind in VH Überschwemmungsgebiete festzusetzen. In VH sind jegliche Siedlungserweiterungen und –neuplanungen (d.h. Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport) unzulässig.

Dadurch, dass die Planung neu überbaubare Grundstücksflächen in VH vorsieht, besteht ein Zielkonflikt mit dem landesplanerisch festgelegten VH. Damit steht die kommunale Bauleitplanung im Widerspruch zu § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Zur Auflösung des Widerspruchs hat die Stadt Blieskastel bei der Landesplanungsbehörde den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), gestellt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu prüfen, ob eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Zielabweichungsverfahren entspricht – vereinfacht dargestellt – seinem Charakter nach den Grundsätzen der Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Demnach bleibt bei der Zielabweichung im Gegensatz beispielsweise zum Planänderungsverfahren die Festlegung des Raumordnungsziels bestehen. Es wird aber der Stadt Blieskastel ermöglicht, für den konkreten Fall von den betreffenden landesplanerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, abzurücken.

Die Stadt Blieskastel hat mit Schreiben vom 17. November 2017 (Az.: 2.1./WH.08.03/TD) bei der Landesplanungsbehörde den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 SLPG gestellt.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 04. Dezember 2017 (Az.: OBB11 781-3/17 He) das Zielabweichungsverfahren zum Vorhaben „Aufstellung des Bebauungsplans WH.08.03 Bliesau II. BA“ in der Stadt Blieskastel – Stadtteil Webenheim förmlich eingeleitet und die fachliche berührten Stellen um Stellungnahme gebeten.

3. Verfahrensbeteiligte

Folgende Stellen wurden zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Saarpfalz-Kreis
- Gemeinde Gersheim
- Kreisstadt Homburg

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
Abteilung E: Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Den am Zielabweichungsverfahren Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats zu dem Vorhaben zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den 12. Januar 2018 festgelegt. Als Nachfrist wurde der 09. Februar 2018 festgelegt.

4. Eingegangene Stellungnahmen

Von den angeschriebenen 6 Stellen haben 2 Stellen eine Stellungnahme abgegeben.

Verfahrensbeteiligte	Stellungnahme ¹
Saarpfalz-Kreis	--
Gemeinde Gersheim	k.B.
Kreisstadt Homburg	--
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung E: Technischer Umweltschutz	--
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	A/H

¹ Abkürzungen: A/H – Anregungen/Hinweise; k. B. – keine Bedenken; -- – keine Stellungnahme

III. Begründung

1. Raumordnerische Abwägung

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebiets für Hochwasserschutz (VH). Diesem liegt das mit Verordnung vom 11. November 1998 festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Blies zugrunde.

Grundsätzlich sind in VH aus Gründen des Hochwasserschutzes jegliche Siedlungserweiterungen und –neuplanungen unzulässig. Jede Siedlungserweiterung innerhalb eines VH erhöht das Schadenspotenzial im Falle einer Überschwemmung und kann möglicherweise das Retentionsvermögen oder den Hochwasserabfluss negativ beeinflussen.

Dass im vorliegenden Fall ausnahmsweise von den Zielen der Raumordnung abgewichen wird, hat verschiedene Gründe.

Entscheidend wirkt sich aus, dass für den Planbereich neuere Berechnungen der Wasserbehörden zeigen, dass im Falle eines HQ100 nur noch der nördliche Teilbereich (ehemaliger Lebensmittelmarkt) überschwemmt wird.

Die Neuberechnung des HQ100 wurde im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) durchgeführt. Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte ist der aktuelle HQ100 Bereich wesentlich kleiner als das festgesetzte ÜSG und damit auch des VH.

Die Verkleinerung des Überschwemmungsbereiches wird durch die Untere Wasserbehörde damit begründet, dass sich durch den Neubau der Bliesbrücke zwischen Blieskastel und Webenheim im Jahr 2012 der Abflussquerschnitt im Vergleich zur alten Brücke deutlich vergrößert hat, was wiederum zu einer Verkleinerung der Rückstauflächen vor dem Brückenbauwerk geführt hat.

Der Teilbereich der Erweiterung des Aldimarktes liegt nach diesen neueren Erkenntnissen außerhalb eines HQ100 und wird nach Neuausweisung des ÜSG außerhalb der Überschwemmungsbereichskulisse liegen.

Die Neuausweisung des ÜSG wird gegenwärtig durchgeführt. Die öffentliche Auslegung und Bekanntmachung ist bereits erfolgt, derzeit läuft die Prüfung der Widersprüche. Die bestehende ÜSG-Verordnung wird jedoch erst durch die Festsetzung der neuen ÜSG-Verordnung ersetzt. Bis dahin gilt die bisherige ÜSG-Verordnung.

Trotz der bestehenden formalen Restriktionen, ist aus den neueren Hochwassergefahrenkarten zu schlussfolgern, dass der Bereich der geplanten Aldi-Erweiterung bei einem HQ100 nicht mehr betroffen sein wird. Dass sich die Hochwassergefahr an dieser Stelle reduziert hat, wirkt sich entscheidend auf die Zielabweichungsentscheidung aus, da eben genau in diesem Bereich eine Erweiterung der überbaubaren Grundstückfläche geplant ist. Im weiterhin vom HQ100 betroffenen Bereich wird die überbaubare Grundstückfläche dagegen reduziert, was vor dem Hintergrund einer möglichen Überschwemmung positiv zu werten ist.

Hinzukommt, dass es sich um bereits bebaute Bereiche handelt, die als Baugebiete in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind. Damit handelt es sich nicht um natürliche Überschwemmungsbereiche, sondern um Flächen deren Retentionsfunktion bereits eingeschränkt ist. Entscheidend ist aber, dass durch die geplanten Änderungen die überbaubare Grundstückfläche - insgesamt betrachtet - nicht erhöht wird. Damit kann sichergestellt werden, dass das verbliebene Retentionsvermögen auch weiterhin erhalten bleibt bzw. sogar erhöht wird.

Dies wurde nachvollziehbar bilanziert und durch die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung bestätigt. Durch den Neubau der Halle für das Autohaus und die Erweiterung des Aldimarktes werden rd. 1.150qm zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche benötigt. Dem gegenüber steht ein Flächengewinn von rund 1.500qm durch den Abriss des ehemaligen Lebensmittelmarktes. Damit kann auch der Retentionsraumverlust entsprechend ausgeglichen werden.

Letztlich ausschlaggebend für die Landesplanung ist auch, dass die Untere Wasserbehörde bestätigt, dass aus fachtechnischer Sicht die Vorgaben des WHG für geplante Einzelvorhaben erfüllt werden können. Im Einzelnen wird bestätigt, dass ein

- ausreichend großer Retentionsraumausgleich möglich ist,
- durch die Lage innerhalb bestehender Bebauung nicht von einer negativen Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss auszugehen ist,
- Hochwasserschutzanlagen in diesem Bereich nicht vorhanden sind und

- eine hochwasserangepasste Bauweise durch bauliche Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Diese Einschätzung ist für die Landesplanung mitentscheidend, da weiterhin überbaubare Grundstückflächen im potenziellen Überflutungsbereich liegen und entsprechend dafür Sorge zu tragen ist, dass der Hochwasserabfluss schadlos erfolgen und Retentionsraum kompensiert werden kann. Da die Hochwassergefahr weiterhin besteht, ist durch bauliche Maßnahmen eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die Untere Wasserbehörde weist noch darauf hin, dass im Rahmen der Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde zu entscheiden ist. Da im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme durch die Oberste Wasserbehörde eingegangen ist, ist davon auszugehen, dass von dieser Seite ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Letztlich ist für die Landesplanung entscheidend, dass es sich um Erweiterungen im Bestand handelt. Die Erweiterungen an anderer Stelle vorzusehen, würde die bestehenden Einrichtungen in Frage stellen und zu größeren Eingriffen führen. Der vorgesehene Standort ist bereits vorbelastet, versiegelt und erschlossen. Daher ist die Abweichung von VH unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Gemäß Antragsunterlagen kommt darüber hinaus die Standortalternativenbetrachtung der Stadt Blieskastel bezüglich der Erweiterung des Aldi-Discountermarktes zu dem Ergebnis, dass es innerhalb der Stadt Blieskastel keine geeigneten Alternativflächen gibt.

Aufgrund des gegenüber dem Bestand geringeren Eingriffs und einem möglichen Retentionsraumausgleich sowie einer nachweislich verringerten Hochwassergefahr wird das VH in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

2. Ergebnis der raumordnerischen Abwägung

Im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung vorgenannter im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingegangener Belange wird daher von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004 (LEP, Teilabschnitt „Umwelt“), nicht berührt werden. Damit wird der beantragten Zielabweichung vom Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) in einer Größenordnung von ca. 1,9 ha zugestimmt.

Hinweise für das nachfolgende Bauleitplanverfahren:

Ob die geplante Erweiterung des Aldimarktes den Vorgaben des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ (z.B. Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot) entspricht, ist gesondert zu klären. Dazu sind der

Landesplanungsbehörde die in den Unterlagen zitierten Gutachten zu abschließenden Prüfung vorzulegen.

Das geplante Vorhaben liegt auch innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Diesem liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Bliestal“ zugrunde. Gemäß Ziffer 56 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ ist in VW das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu schützen. Eingriffe in die Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Gemäß den Antragsunterlagen liegen keine alternativen Standorte vor. Die Alternativendiskussion kommt zu dem Schluss, dass Neubauten auf anderen Standorten der Stadt Blieskastel ausscheiden, da es sich bei den geplanten Vorhaben um Bestanderweiterungen handelt, die sinnvollerweise in direkter räumlicher Nähe erfolgen sollten. Eine Realisierung an anderer Stelle würde einen kompletten Neubau bedeuten. Am geplanten Standort ist die Erschließung bereits vorhanden. Die geplanten Neubauten schließen sich an den Bestand an und erfolgen auf bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen, so dass keine neuen unbebauten bzw. unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Erweiterungen an anderer Stelle vorzusehen, würde zudem die vorhandenen Einrichtungen in Frage stellen. Darüber hinaus kommt die Standortalternativenbetrachtung der Stadt Blieskastel bezüglich der Erweiterung des Aldi-Discountermarktes zu dem Ergebnis, dass es innerhalb der Stadt Blieskastel keine geeigneten Alternativflächen gibt.

Da es sich zudem um bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen handelt und lediglich Erweiterungen bestehender Nutzungen geplant sind, ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden kann, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Dies wird gestützt durch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA). Das LUA bestätigt, dass die Planung grundsätzlich im WSG umgesetzt werden kann, gibt aber Hinweise für das nachfolgende Bauleitplanverfahren.

Die nachfolgenden Hinweise des LUA zum Trink- und Grundwasserschutz sowie zu den Altlasten sollten im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend Berücksichtigung finden.

Zum Trink- und Grundwasserschutz:

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Durch die Planung werden keine Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung berührt.

Für die spätere Nutzung des Grundstückes weist das LUA bereits heute auf folgendes hin:

- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurück zugreifen.
- Im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahme ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.
- Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.
- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- In der Zone III ist die Errichtung sowie die Erweiterung von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C und D verboten.
- Unbeschadet des vorhergesagten, dürfen in der Zone III nur Anlagen verwendet werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen können.
- Da der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ergeben sich weitere Regelungen nach § 50 Abs. 1 AwSV und § 78 WHG, wonach Anlagen so aufgestellt oder eingebaut sein müssen, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

Zu den Altlasten:

Eine Überprüfung des Plangebietbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass der Geltungsbereich im Kataster drei Verdachtsflächen sowie eine archivierte Fläche aufweist:

BLK_2929	Ablagerung „Im Mittagsallmend“, Kontaminationsverdacht (KV)
BLK_19213	Bauunternehmung Wolf & Speicher, KV
BLK_19214	Fa. Pressmann, Metallgießerei, KV
BLK_21004	Aral, saniert, gelöscht und archiviert

Konkrete Bodenuntersuchungen und/oder Informationen hinsichtlich Boden-, Grundwasserverunreinigungen zu den Verdachtsflächen liegen dem LUA nicht vor.

Der Stadt Blieskastel als Planungsbehörde wird empfohlen, die Verträglichkeit der KV - Flächen mit der geplanten Standortnutzung durch einen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ermitteln zu lassen, der eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung vornimmt. Der betroffene Bereich sollte zunächst einer orientierenden Untersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz unterzogen werden.

Der Verdacht der Altlast ist insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.

Das LUA weist darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden müssen; aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Die bezeichneten Flächen sind im Bebauungsplan eindeutig als Kontaminationsverdachtsflächen zu kennzeichnen und die Ursache der Kontamination in den Textteil mit aufzunehmen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU).

IV. Hinweise

Mit der Feststellung, dass dem Antrag der Stadt Blieskastel auf Abweichung von dem landesplanerischen Ziel „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ im betreffenden Teilbereich stattgegeben wurde, wird erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dem vorliegenden Raumordnerischen Entscheid kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden.

Die Verfahrensbeteiligten (s. Verteiler) erhalten einen Abdruck dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S 2237), geändert durch die Verordnung vom 22. September 2015 (Amtsbl. I S. 686), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

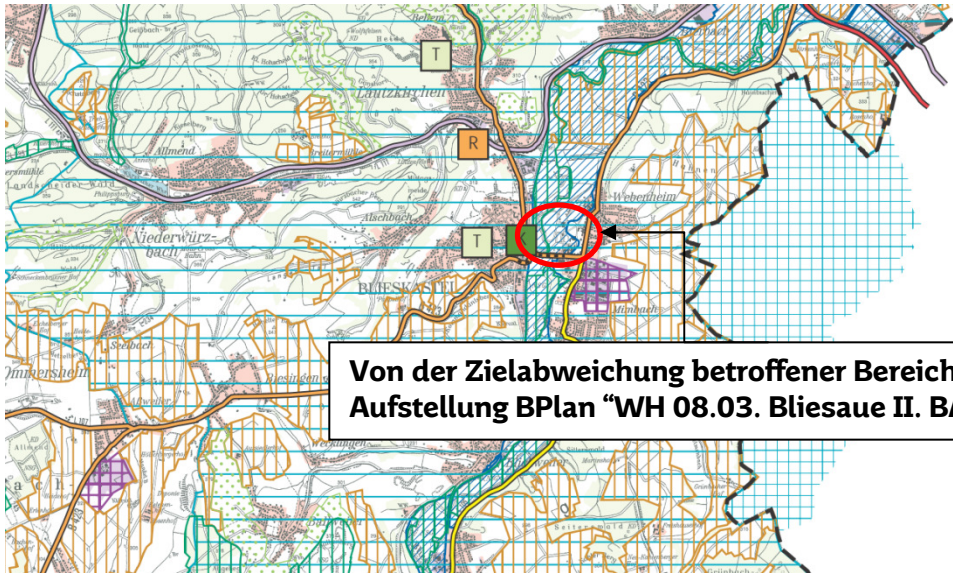
Im Auftrag

Gez.

Helmes

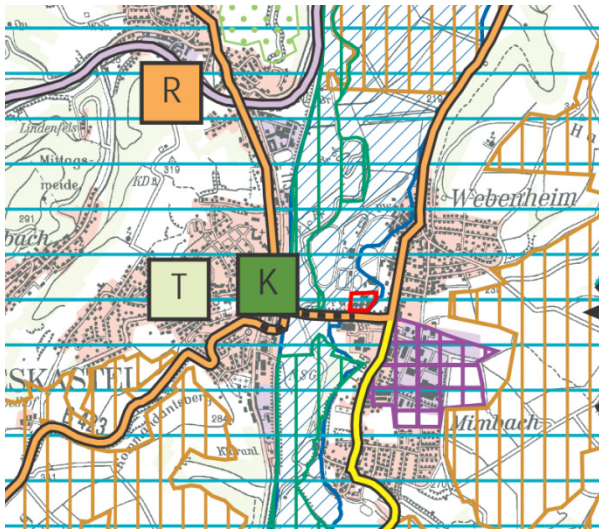
Anlage

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004
 Auszug



Von der Zielabweichung betroffener Bereich
 Aufstellung BPlan "WH 08.03. Bliesau II. BA"

Flächenumgriff ZAV



Legende

-  Vorranggebiet für Naturschutz (VN)
-  Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS)
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL)
-  Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH)
-  Vorranggebiet für Windenergie (VE)
-  Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
-  Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)
-  Bereich der Zielabweichungsentscheidung

jeweils ohne Maßstab

